

Versicherungsausweis für Lehrer und Bedienstete des Schulträgers

Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg
vertreten durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
und der Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.

Versicherte Person:

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	Wohnort

Schuljahr:

Beantragt wird:

	Beitrag ohne VersSt.	VersSt.-Betrag (%-Satz)	Beitrag mit VersSt.
<input type="checkbox"/> Berufshaftpflichtversicherung für Lehrer an öffentlichen Schulen*	8,40 EUR	1,60 EUR (19%)	10,00 EUR
<input type="checkbox"/> Berufshaftpflichtversicherung für Lehrer an Ersatzschulen im Sinne des Privatschulgesetzes*	6,72 EUR	1,28 EUR (19%)	8,00 EUR
<input type="checkbox"/> Berufshaftpflichtversicherung für Bedienstete des Schulträgers*	6,72 EUR	1,28 EUR (19%)	8,00 EUR
<input type="checkbox"/> Unfallversicherung für Lehrer und Bedienstete des Schulträgers	10,92 EUR	2,08 EUR (19%)	13,00 EUR
<input type="checkbox"/> Dienstreise-Fahrzeugversicherung für Lehrer an öffentlichen Schulen	8,40 EUR	1,60 EUR (19%)	10,00 EUR

* Beinhalten auch den Versicherungsschutz für das Schlüsselrisiko (siehe 1.7 der Rückseite)

Die Versicherungsbeiträge gelten pro Person und Schuljahr.

Die Versicherungssteuer wird unter der Versicherungsnummer 801/V90801006346 abgeführt.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes/Verjährung

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils zu Beginn eines Schuljahres (1. August) frühestens mit Antragsstellung und Einzahlung des Versicherungsbeitrages bei der jeweiligen Schule, er endet mit dem Ablauf des Schuljahres. Beginnen die großen Ferien (Sommerferien) in einem Schuljahr erst nach dem 1. August, verlängert sich der Versicherungsschutz für das abgelaufene Schuljahr bis zum Tag vor den großen Ferien. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Frist beginnt am Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

Anschlussversicherungsschutz

Für Versicherte, die im Folgejahr erneut eine gleichartige Versicherung nach diesem Gruppenversicherungsvertrag abschließen, verlängert sich der Versicherungsschutz über das Schuljahresende hinaus bis zum Beginn des neuen Versicherungsschutzes im Folgejahr, längstens jedoch bis zum 15. Dezember des Folgejahres (vorläufiger Versicherungsschutz).

Direktanspruch

Sie können gegen Vorlage dieses Versicherungsausweises die Rechte aus dem Vertrag direkt bei der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G., Tübinger Straße 55, 70178 Stuttgart geltend machen. Die Schadenanzeige ist **unverzüglich über die Schule** einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass Sie als versicherte Person für die Erfüllung der Obliegenheiten aus dem Vertrag mitverantwortlich sind. Die entsprechenden Regelungen sind Inhalt der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen. Diese Bedingungen können auf dem Rektorat der Schule eingesehen werden.

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person

Es wird bestätigt, dass der Versicherungsbeitrag am

bei der Schule einbezahlt wurde.

Name und Anschrift oder Stempel der Schule

Unterschrift

Original für Versicherten

Versicherungen für Lehrer und Bedienstete des Schulträgers

1. Berufshaftpflichtversicherungen

1.1 Berufshaftpflichtversicherung für Lehrer an öffentlichen Schulen

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten als beamteter Lehrer oder angestellter Lehrer im öffentlichen Dienst.

1.2 Berufshaftpflichtversicherung für Bedienstete des Schulträgers und Lehrer an Ersatzschulen im Sinne des Privatschulgesetzes

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten als Bediensteter des Schulträgers oder als Lehrer an einer Ersatzschule im Sinne des Privatschulgesetzes.

Versicherungsschutz besteht nur, soweit keine andere Haftpflichtversicherung (z.B. eine Betriebshaftpflichtversicherung des Schulträgers) eintrittspflichtig ist.

1.3 Versicherungssummen

2.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und 50.000 EUR für Vermögensschäden.

1.4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

1.4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

1.4.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
– die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden und

– deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und

– für die keine Versicherungspflicht besteht

Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

1.5 Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

1.6 Mitversichert ist

– abweichend von Ziff. 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden

– die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abhandenkommen von Sachen (Ziff. 2.2 AHB). Dies gilt in Abweichung von Ziff. 7.6 AHB auch für Sachen, die der Versicherungsnehmer in Verwahrung genommen hat.

Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis beträgt 5.000 EUR.

1.7 Abhandenkommen von Schlüsseln

Mitversichert ist - in Ergänzung von Ziff 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit im Gewahrsam des Versicherten befinden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden 30.000 EUR je Schadenereignis, begrenzt auf 60.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Kalenderjahres.

Von dem Schaden hat der Versicherte einen Selbstbehalt von 10 %, mindestens 10 EUR, höchstens 500 EUR selbst zu tragen.

1.8 Mitversicherung von Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Verträge eingetreten sind.

1.9 Für Lehrer gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

1.9.1 der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);

1.9.2 Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

1.9.3 Für die Auslandsdeckung gilt folgende Besondere Bedingung: Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

1.9.4 der Erteilung von Nachhilfestunden;

1.9.5 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit.

2. Dienstreise-Fahrzeugversicherung für Lehrer an öffentlichen Schulen

2.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden an privaten Kraftfahrzeugen bei Fahrten der Versicherten, die diese bei einer genehmigten Dienstreise eingesetzt haben. Eine Eintrittspflicht des Versicherers besteht nicht, wenn dem Versicherten ein Anspruch gegen den Dienstherrn bei einer Dienstreise mit Kfz aus triftigem Grund zusteht.

2.2 Entschädigungsgrenze/Selbstbeteiligung

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zu 30.000 EUR. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 325 EUR gekürzt.

3. Unfallversicherung für Lehrer und Bedienstete des Schulträgers

3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Unfälle der Versicherten, die diesen im dienstlichen und außerdienstlichen Bereich zustoßen.

3.2 Leistungsarten/Versicherungssummen:

Todesfallleistung	Versicherungssumme	15.000 EUR
Invalideitsleistung	Versicherungssumme	30.000 EUR

4. Vertragsgrundlagen

4.1 Berufshaftpflichtversicherungen:

– Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

– Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Berufshaftpflichtversicherung von Lehrern an öffentlichen Schulen (BBR Lehrer-Berufshaftpflicht)

– Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Berufshaftpflichtversicherung von Bediensteten des Schulträgers und Lehrern an Ersatzschulen im Sinne des Privatschulgesetzes (BBR Bedienstete-Schulträger-Berufshaftpflicht)

4.2 Dienstreise-Fahrzeugversicherung für Lehrer an öffentlichen Schulen:

– Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Schäden an Kraftfahrzeugen von Eltern, Schülern, Elternvertretern und sonstigen Personen (AVB Eltern-Kasko)

– Besondere Bedingungen für die Dienstreise-Fahrzeugversicherung für Lehrer an öffentlichen Schulen (BB Lehrer-Dienstreise-Fahrzeug)

4.3 Unfallversicherung für Lehrer und Bedienstete:

– Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB)

– Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung zur Unfallversicherung für Lehrer und Bedienstete (BB Lehrer-Bedienstete-Unfall)

5. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

6. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Versicherungsausweis für Lehrer und Bedienstete des Schulträgers

Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg
vertreten durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
und der Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.

Versicherte Person:

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	Wohnort

Schuljahr:

Beantragt wird:

	Beitrag ohne VersSt.	VersSt.-Betrag (%-Satz)	Beitrag mit VersSt.
<input type="checkbox"/> Berufshaftpflichtversicherung für Lehrer an öffentlichen Schulen*	8,40 EUR	1,60 EUR (19%)	10,00 EUR
<input type="checkbox"/> Berufshaftpflichtversicherung für Lehrer an Ersatzschulen im Sinne des Privatschulgesetzes*	6,72 EUR	1,28 EUR (19%)	8,00 EUR
<input type="checkbox"/> Berufshaftpflichtversicherung für Bedienstete des Schulträgers*	6,72 EUR	1,28 EUR (19%)	8,00 EUR
<input type="checkbox"/> Unfallversicherung für Lehrer und Bedienstete des Schulträgers	10,92 EUR	2,08 EUR (19%)	13,00 EUR
<input type="checkbox"/> Dienstreise-Fahrzeugversicherung für Lehrer an öffentlichen Schulen	8,40 EUR	1,60 EUR (19%)	10,00 EUR

* Beinhalten auch den Versicherungsschutz für das Schlüsselrisiko (siehe 1.7 der Rückseite)

Die Versicherungsbeiträge gelten pro Person und Schuljahr.

Die Versicherungssteuer wird unter der Versicherungsnummer 801/V90801006346 abgeführt.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes/Verjährung

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils zu Beginn eines Schuljahres (1. August) frühestens mit Antragsstellung und Einzahlung des Versicherungsbeitrages bei der jeweiligen Schule, er endet mit dem Ablauf des Schuljahres. Beginnen die großen Ferien (Sommerferien) in einem Schuljahr erst nach dem 1. August, verlängert sich der Versicherungsschutz für das abgelaufene Schuljahr bis zum Tag vor den großen Ferien. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Frist beginnt am Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

Anschlussversicherungsschutz

Für Versicherte, die im Folgejahr erneut eine gleichartige Versicherung nach diesem Gruppenversicherungsvertrag abschließen, verlängert sich der Versicherungsschutz über das Schuljahresende hinaus bis zum Beginn des neuen Versicherungsschutzes im Folgejahr, längstens jedoch bis zum 15. Dezember des Folgejahres (vorläufiger Versicherungsschutz).

Direktanspruch

Sie können gegen Vorlage dieses Versicherungsausweises die Rechte aus dem Vertrag direkt bei der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G., Tübinger Straße 55, 70178 Stuttgart geltend machen. Die Schadenanzeige ist **unverzüglich über die Schule** einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass Sie als versicherte Person für die Erfüllung der Obliegenheiten aus dem Vertrag mitverantwortlich sind. Die entsprechenden Regelungen sind Inhalt der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen. Diese Bedingungen können auf dem Rektorat der Schule eingesehen werden.

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person

Es wird bestätigt, dass der Versicherungsbeitrag am

bei der Schule einbezahlt wurde.

Name und Anschrift oder Stempel der Schule

Unterschrift

Versicherungen für Lehrer und Bedienstete des Schulträgers

1. Berufshaftpflichtversicherungen

1.1 Berufshaftpflichtversicherung für Lehrer an öffentlichen Schulen

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten als beamteter Lehrer oder angestellter Lehrer im öffentlichen Dienst.

1.2 Berufshaftpflichtversicherung für Bedienstete des Schulträgers und Lehrer an Ersatzschulen im Sinne des Privatschulgesetzes

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten als Bediensteter des Schulträgers oder als Lehrer an einer Ersatzschule im Sinne des Privatschulgesetzes.

Versicherungsschutz besteht nur, soweit keine andere Haftpflichtversicherung (z.B. eine Betriebshaftpflichtversicherung des Schulträgers) eintrittspflichtig ist.

1.3 Versicherungssummen

2.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und 50.000 EUR für Vermögensschäden.

1.4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

1.4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

1.4.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
– die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden und

– deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und

– für die keine Versicherungspflicht besteht

Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

1.5 Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

1.6 Mitversichert ist

– abweichend von Ziff. 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden

– die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abhandenkommen von Sachen (Ziff. 2.2 AHB). Dies gilt in Abweichung von Ziff. 7.6 AHB auch für Sachen, die der Versicherungsnehmer in Verwahrung genommen hat.

Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis beträgt 5.000 EUR.

1.7 Abhandenkommen von Schlüsseln

Mitversichert ist - in Ergänzung von Ziff 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit im Gewahrsam des Versicherten befinden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden 30.000 EUR je Schadenereignis, begrenzt auf 60.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Kalenderjahres.

Von dem Schaden hat der Versicherte einen Selbstbehalt von 10 %, mindestens 10 EUR, höchstens 500 EUR selbst zu tragen.

1.8 Mitversicherung von Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Verträge eingetreten sind.

1.9 Für Lehrer gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

1.9.1 der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);

1.9.2 Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

1.9.3 Für die Auslandsdeckung gilt folgende Besondere Bedingung: Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

1.9.4 der Erteilung von Nachhilfestunden;

1.9.5 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit.

2. Dienstreise-Fahrzeugversicherung für Lehrer an öffentlichen Schulen

2.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden an privaten Kraftfahrzeugen bei Fahrten der Versicherten, die diese bei einer genehmigten Dienstreise eingesetzt haben. Eine Eintrittspflicht des Versicherers besteht nicht, wenn dem Versicherten ein Anspruch gegen den Dienstherrn bei einer Dienstreise mit Kfz aus triftigem Grund zusteht.

2.2 Entschädigungsgrenze/Selbstbeteiligung

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zu 30.000 EUR. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 325 EUR gekürzt.

3. Unfallversicherung für Lehrer und Bedienstete des Schulträgers

3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Unfälle der Versicherten, die diesen im dienstlichen und außerdienstlichen Bereich zustoßen.

3.2 Leistungsarten/Versicherungssummen:

Todesfallleistung	Versicherungssumme	15.000 EUR
Invalditätsleistung	Versicherungssumme	30.000 EUR

4. Vertragsgrundlagen

4.1 Berufshaftpflichtversicherungen:

– Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

– Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Berufshaftpflichtversicherung von Lehrern an öffentlichen Schulen (BBR Lehrer-Berufshaftpflicht)

– Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Berufshaftpflichtversicherung von Bediensteten des Schulträgers und Lehrern an Ersatzschulen im Sinne des Privatschulgesetzes (BBR Bedienstete-Schulträger-Berufshaftpflicht)

4.2 Dienstreise-Fahrzeugversicherung für Lehrer an öffentlichen Schulen:

– Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Schäden an Kraftfahrzeugen von Eltern, Schülern, Elternvertretern und sonstigen Personen (AVB Eltern-Kasko)

– Besondere Bedingungen für die Dienstreise-Fahrzeugversicherung für Lehrer an öffentlichen Schulen (BB Lehrer-Dienstreise-Fahrzeug)

4.3 Unfallversicherung für Lehrer und Bedienstete:

– Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB)

– Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung zur Unfallversicherung für Lehrer und Bedienstete (BB Lehrer-Bedienstete-Unfall)

5. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

6. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn